



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail

An den
Landesbund für Vogelschutz in Bayern
e.V.

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BO4101.2/1/2

München, 08.12.2015
Telefon: 089 2186 2782
Name: Herr Fritz

**Haus- und Straßensammlungen mit Schülern
KMS zur Wunschkartenaktion vom 03.02.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie teilten mit, das KMS zur Wunschkartenaktion habe nach Ihrer Erfahrung bei vielen Schulen zu dem Missverständnis geführt, dass Sammlungen für gemeinnützige Zwecke nicht mehr zugelassen werden können. Besonders der dortige Hinweis auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen und darauf, dass Ausnahmen vom Sammlungsverbot nicht möglich seien, sei als „neue Rechtslage“ und als allgemeingültig für alle Sammlungen verstanden worden. Sie bitten daher, die Schulen darüber zu informieren, dass bei Sammlungen für gemeinnützige Organisationen wie den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. weiterhin Ausnahmen vom Sammlungsverbot erteilt werden dürfen.

Das genannte KMS vom 03.02.2015 bezog sich ausdrücklich auf das kommerzielle Angebot der sog. „Wunschkartenaktion“, bei dem die Schule und die Schüler als Vertriebskanal für kommerzielle Produkte benutzt werden. Da die Schule hierfür als Gegenleistung eine finanzielle Zuwendung

erhält, besteht die Gefahr einer Korruptionsstrafbarkeit (Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit). Der Hinweis, dass rein altruistische Motive eine Strafbarkeit nicht hindern, bezog sich darauf, dass eine Korruptionsstrafbarkeit auch dann möglich ist, wenn der Handelnde die Zuwendung nicht persönlich annimmt, sondern diese der Schule, dem Elternbeirat oder dem Förderverein zufließt. Zudem wies das KMS darauf hin, dass bei der Wunschkartenaktion die Schule das an den Anbieter zu zahlende Geld einsammeln soll und diesbezüglich Ausnahmen von Sammlungsverbot aufgrund der strafrechtlichen Relevanz und dem schulrechtlichen Verbot kommerzieller Werbung ausgeschlossen sind.

Sammlungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke wie bspw. für den Landesbund für Vogelschutz sind hingegen mit dem kommerziellen Angebot der Wunschkartenaktion nicht vergleichbar. Insbesondere ist beim bloßen Sammeln von Geld für gemeinnützige Zwecke keine strafrechtliche Relevanz erkennbar, auch das Verbot kommerzieller Werbung ist nicht berührt. Selbstverständlich können die Schulen nach wie vor für gemeinnützige Sammlungen nach Maßgabe der Schulordnungen eigenverantwortlich Ausnahmen vom Sammlungsverbot gewähren.

Das Staatsministerium begrüßt ehrenamtliches Engagement der Schülerinnen und Schüler und schätzt die gemeinnützige Arbeit des Landesbundes für Vogelschutz. Eine Einschränkung ehrenamtlicher, gemeinnütziger Sammlungen ist mit dem KMS zur Wunschkartenaktion nicht verbunden. Da das von Ihnen genannte Missverständnis nur einen Teil der Schulen betrifft, wird von einem erneuten Schreiben an alle Schulen abgesehen. Sie können bei Bedarf jedoch gerne dieses Schreiben zur Klarstellung weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dobmeier
Ministerialrätin